

# **Gebührenverordnung**

## **der Sekundarschulgemeinde Embrach**

**vom 4. Juni 2018**

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung .....	1
Art. 2 Gebührenpflicht .....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	1
Art. 5 Gebührentarif .....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung.....	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung .....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	2
Art. 10 Kostenvorschuss.....	3
Art. 11 Mehrwertsteuer .....	3
Art. 12 Fälligkeit .....	3
Art. 13 Verzugszins.....	3
Art. 14 Gebührenverfügung .....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	3
Art. 16 Verjährung .....	3
II. Die einzelnen Gebühren .....	4
Verwaltung im Allgemeinen .....	4
Art. 17 Anordnungen.....	4
Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 19 Gesuch um Informationszugang .....	4
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen.....	4
Art. 20 Turnhalle, Aula, Singsaal, Schulküche, Werkstatt etc. ....	4
Schulwesen im Allgemeinen .....	5
Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule.....	5
Art. 22 Schulgänzende Betreuung.....	5
Art. 23 Dolmetscher .....	5
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Art. 24 Übergangsbestimmung.....	5
Art. 25 Inkrafttreten.....	5

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach vom 3. März 2013 folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (sog. Kanzleigeühren), sind basierend auf dem von der Sekundarschulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

<sup>5</sup> Als Personen im Sinne dieser Verordnung gelten natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif sowie die Kosten von beigezogenen Dritten und für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Die Sekundarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt die Sekundarschulpflege direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Sekundarschulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz (Personalkosten) und die Sachmittel fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Die Sekundarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 100% herabgesetzt werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, kann eine anfechtbare Verfügung erlassen werden.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird sie betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### ***Verwaltung im Allgemeinen***

#### **Art. 17 Anordnungen**

Für Anordnungen in Verwaltungssachen durch die Sekundarschulpflege oder ein anderes Schulorgan kann eine Gebühr von maximal CHF 3'750.00 erhoben werden. Dabei ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs am Schulort zu wahren (§ 11 Abs. 1 VSG).

#### **Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Schreibgebühren können kostendeckend erhoben werden, wenn eine Gebühr nach Art. 17 dieser Verordnung erhoben wird.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigung gemäss Mitteilungssatz des Dispositives des Beschlusses bzw. der Verfügung unter Einschluss eines Aktenexemplars. Schreibgebühren für Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup> Die Schreibgebühren sind mit Porto- und Barauslagen zur Gebühr nach Art. 17 dieser Verordnung hinzuzurechnen.

<sup>4</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versand- und Zustellungsarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### **Art. 19 Gesuch um Informationszugang**

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

### ***Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen***

#### **Art. 20 Räumlichkeiten und privater Grund der Sekundarschulgemeinde**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Turnhallen, der Aula, des Singsaals, der Schulküche, der Werkstatt und weiterer Räumlichkeiten sowie des weiteren privaten Grunds der Sekundarschulgemeinde inkl. Spielwiese werden Gebühren nach Benutzungsgruppen, Zeitpunkt und Zeitdauer der Nutzung sowie der Benutzungsart (kommerzielle oder nicht kommerzielle Benutzung) erhoben.

<sup>2</sup> Für kommerzielle Veranstaltungen aller Art ist die Grundgebühr um mindestens 25% zu erhöhen (erhöhter Tarif).

<sup>3</sup> Wird eine Reservation weniger als zwei Wochen vor dem Anlass annulliert, sind 75% der Gebühr geschuldet. Bei früherer Annullation wird keine Gebühr verrechnet.

<sup>4</sup> In den Benützungsgebühren ist der übliche Aufwand für den Hausdienst, die Heizung und Beleuchtung enthalten. Zusätzliche Aufwendungen, wie für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenzzeiten und Arbeitszeiten des Hausdienstes sowie Spezial- und Schlussreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt und sind Teil der Bewilligung.

## *Schulwesen im Allgemeinen*

### **Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule können von den Erziehungsberechtigten Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis max. 100% erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse sowie Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Aufgabenhilfe
- Musikschule

### **Art. 22 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

### **Art. 23 Dolmetscher**

<sup>1</sup> Erteilt die Schule einem (interkulturellen) Dolmetscher einen Auftrag, trägt diese die entstehenden Kosten vollumfänglich.

<sup>2</sup> Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden den Erziehungsberechtigten 50% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 25 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.

### **Art. 26 Aufhebung bisheriges Recht**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sowie des gestützt darauf zu erlassenden Gebührentarifs werden alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Namens der Sekundarschulgemeinde:

Der Schulpräsident: Marc Steinmann

Die Schulverwaltungsleiterin: Silvia Dietrich